

Anmeldung für die etappenweise Pensionierung

Abkommen 28.2 GAV CP/UNIA und CP/SYNA

Senden an : Familienausgleichskasse der Uhrenindustrie, Hauptsitzung, Silbergasse 6,
Postfach, 2501 Biel

A. Angaben zum Arbeitnehmer / zur Arbeitnehmerin

Name und Vorname(n) :

Geburtsdatum : AHV-Nr. : 7 5 6 ..

Aktueller monatlicher Bruttolohn : Fr.

Aktuelle « BVG » Prämien :

Anteil Arbeitnehmer(in)) : Fr. Anteil Arbeitgeber : Fr. Total : Fr.

B. Angaben zum Arbeitgeber

Firma : Telefon :

Kontakt : Frau Herr Telefon :

AHV-Agentur Nr. 51- Mitglieds-Nr.

Angaben für die Auszahlung :

PostFinance - IBAN : CH

Bankkonto :

- Name der Bank :

- Kontoinhaber :

- IBAN : CH

C. Modalitäten der etappenweisen Pensionierung

- War Ihr(e) Arbeitnehmer(in) während der letzten 10 Dienstjahre vor der etappenweisen Pensionierung ununterbrochen im Betrieb/Konzern beschäftigt ?

Ja Anstellungsdatum im Betrieb/Konzern :

Nein

ODER

- War Ihr(e) Arbeitnehmer(in) während mind. 10 der letzten 12 Dienstjahre vor der etappenweisen Pensionierung in einem Betrieb beschäftigt, der **dem GAV der Uhrenindustrie unterstellt war** ? (Der Nachweis der Tätigkeitsperioden muss im Dossier des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin aufbewahrt werden).

Ja In diesem Fall, bitte auf der nächsten Seite die Betriebe und Perioden angeben

Nein

Name der dem GAV unterstellten Betriebe :

Periode :

..... vom.....bis

..... vom.....bis

..... vom.....bis

..... vom.....bis

..... vom.....bis

Beschäftigungsgrad :

Gegenwärtig : %

1. Jahr der etappenweisen Pensionierung : vom bis %

2. Jahr der etappenweisen Pensionierung : vom..... bis..... %

Bitte die mit dem/der Arbeitnehmer(in) unterzeichnete Vereinbarung gemäss Art. 28.2 Absatz 6 GAV beilegen

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, der ALFA-Kasse unverzüglich alle Umstände zu melden, die seinen Anspruch auf Vergütung der mit der etappenweisen Pensionierung verbundenen Kosten (höchstens CHF 30'000.-- pro Fall) verändern können.

Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden.

Ort und Datum : :.....

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers :

.....

Auszug aus den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages

Art. 28.1 Keine Kumulation

Die Arbeitnehmer haben entweder Anspruch auf eine etappenweise Pensionierung oder auf eine AHV-Überbrückungsrente. Eine Kumulation ist nicht möglich.

Art. 28.2 Etappenweise Pensionierung

¹ *Im Verlaufe der zwei Jahre vor Erreichung des offiziellen AHV-Rentenalters hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine etappenweise Kürzung der Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer muss diesen Anspruch ein Jahr vor Beginn der etappenweisen Pensionierung geltend machen. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine etappenweise Pensionierung, wenn er:*

- zehn Dienstjahre im Betrieb oder im Konzern zählt ;
- zehn von insgesamt zwölf Dienstjahren in Betrieben zählt, die dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind. Diese Zeitspannen müssen der etappenweisen Pensionierung unmittelbar vorausgehen

Falls die Verwirklichung dieses Anspruchs durch ausserordentliche Umstände verunmöglicht wird, kann der Arbeitnehmer an die Gewerkschaft Unia gelangen, damit zwischen dem Betrieb und den betroffenen Arbeitgeber- und Unia-Sekretären Verhandlungen eröffnet werden.

² *Mit der etappenweisen Pensionierung kann der Arbeitnehmer seine persönliche Arbeitszeit um höchstens 20% im ersten Jahr und höchstens um 40% im zweiten Jahr kürzen.*

³ *Der Lohn des Arbeitnehmers wird entsprechend der Hälfte der Arbeitsreduktion gekürzt.*

⁴ *Der versicherte Lohn gemäss den Bestimmungen der zuständigen beruflichen Vorsorgeeinrichtung verbleibt auf der Höhe vor Einführung der etappenweisen Pensionierung.*

⁵ *Die Gesamtheit der Beiträge (Arbeitgeberbeitrag und Arbeitnehmerbeitrag), die der beruflichen Vorsorgeeinrichtung auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Lohn vor Beginn der etappenweisen Pensionierung und dem reduzierten Lohn geschuldet ist, wird vom Arbeitgeber übernommen.*

⁶ *Die detaillierten Modalitäten der etappenweisen Pensionierung werden vom Betrieb und dem Arbeitnehmer vorgängig und schriftlich festgelegt.*

⁷ *Vorbehalten bleiben jeweils vorteilhaftere Bestimmungen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung.*